

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14
Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Telefax +43 (0) 4352 537-298
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



Wolfsberg, am 15.12.2023

Zahl: 900-02-D/41077/2023

Betrifft: **Voranschlagsverordnung 2024**

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 14.12.2023, Zl. 900-02-D/41077/2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

		Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge	Einzahlungen	80.014.200,--	80.785.400,--
Aufwendungen	Auszahlungen	88.712.000,--	88.653.200,--
Nettoergebnis	Nettofinanzierungssaldo	-8.697.800,--	-7.867.800,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.503.400,--	0,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,--	590.600,--
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-7.194.400,--	-8.458.400,--

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Die Bezüge für das Personal (Personalaufwand - Kontenklasse 5) werden als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet. Soweit bei Konten sachliche und verwaltungsmäßige Zusammenhänge bestehen (für Konten innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes und innerhalb einer Kontenklasse) gilt gegenseitige Deckungsfähigkeit.

Folgende Konten sind von diesen Regelungen ausgenommen:

- a) Die Konten 413000, 454000, 456100, 600000, 610000, 611000, 612000, 618000, 619000, 670000, 720109, 720119, 720129, 720139, 720149, 720159, 720169, 721000, 721300, 728500, 754000, und 775010.
- b) Alle Konten in der Kontenunterklasse 00. Sie sind innerhalb dieser Kontenunterklasse in einem Abschnitt oder Teilabschnitt gegenseitig deckungsfähig.
- c) Das gleiche wie unter b) gilt für Konten in der Kontenunterklasse 01.
- d) Die Konten in der Kontenunterklasse 34 und 65 sind innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
- e) Die Konten 020000, 030000, 040000, 042000, 042100 und 400000 sind innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
- f) Die Konten in der Kontengruppe 613 und 614 sind innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
- g) Das gleiche wie unter f) gilt für die Konten 616 und 617.
- h) Das gleiche wie unter g) gilt für die Konten 4510 und 600030.
- i) Für folgende Teilabschnitte gilt, dass alle Konten gegenseitig deckungsfähig sind:
063010 (Städtekontakte und Partnerschaften), 094000 (Gemeinschaftspflege), 820000 (Wirtschaftshof), 842000 (Waldbesitz), 849001 (Villa Rikli - Erbschaft Mag. Simak), 850010 (Wasserversorgung Wolfsberg), 851010 (Abwasserbeseitigung Wolfsberg), 852010 (Müllbeseitigung) sowie 853010 (Wohn- und Geschäftsgebäude).

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen¹ wie folgt festgelegt: € 10.000.000,--

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

F.d.R.z.:

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Andrea Mauritsch

DI (FH) Hannes Primus

¹ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

